
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 23/1 (1996)

DOI: 10.11588/fr.1996.1.59742

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Aufbewahrungsorten geordnet, ohne direkt mit dem Gesamtregister oder gar mit dem Abbildungsteil verklammert zu sein. Wo bekannt, steht der jeweilige Entstehungsort dabei, so daß über diesen Registerarbeit einsetzen kann; aber Herkunftsbezeichnungen wie »English« oder »Ireland« oder »south of England« oder »West Country« machen auch solche Versuche fruchtlos.

Sicher darf man nicht erwarten, daß ein Schrifttumsverzeichnis Registeraufgaben erfüllt; andererseits haben Handschriften in einer Arbeit, in deren Abbildungsteil unter 31 Photos nur 7 von Kirchentüren, aus Kirchenbauten oder von einem Elfenbein und alle anderen aus Manuskripten stammen, erhebliche argumentative Aufgaben, so daß sie eigentlich ins Register gehören. – Ähnlich unglücklich ist der Rez. über die doppelseitige Kartenskizze. Sie erfaßt im Norden nur noch Durham, verzichtet also selbst auf das mehrfach erwähnte Jarrow – ganz zu schweigen von Chester-le-Street, das übrigens wie viele geographische und Handschriften-Namen auch keinen Eingang ins Register gefunden hat. Daß Quedlinburg nach Goslar, Essen an den Rhein, Deutz nach Benrath und die Reichenau mindestens nach Schaffhausen verrutschten, wird auf dem Kontinent ebensowenig Schaden anrichten wie in England die Lage von Winchcombe und Evesham direkt nördlich von Abingdon (alles S. XVIf.). Aber für Péronne an der Somme, im Santerre der Picardie, gar im Haupttext einmal die Lage in Burgund zu suggerieren (S. 223) und es bei der nächsten Erwähnung ebenfalls südöstlich von Paris zu suchen (S. 235), wirkt denn doch nachlässig, zumal diesmal die Kartenskizze nur hinsichtlich der Kennzeichnung als Kloster im Stich läßt.

Derartige Unaufmerksamkeiten im (nebensächlichen?) Detail könnten die Arbeit als ganze belasten. Deshalb hat sich der Rez., obgleich durch die Autorin gleich im ersten Satz der Vergleich mit Wilhelm Levisons Alterswerk über »England and the Continent in the Eighth Century« (erstmalig 1946) evoziert wird, jeder inhaltlichen Nachprüfung enthalten – so wenig er den Westfranken König Robert den Frommen (996–1031) trotz seiner 2. Ehe für einen Burgunder hält (gegen S. 223; fehlt zu Recht als Beleg im Register S. 326 und meint König Robert I., 922–23, der aber natürlich auch kein Burgunder war, ebenfalls trotz seiner burgundischen Ehe). Zu wichtig ist ihm Ortenbergs Schlußthese als ganze: Auch vor 1066 beherbergte England keine europa- oder gar romferne Kirche, und mit Ausnahme von Byzanz herrschte ein ständiges Geben und Nehmen im direkten Verhältnis zu bedeutenden Kulturträgern der Zeit auf dem Kontinent.

Kurt-Ulrich JÄSCHKE, Saarbrücken

Geoffrey KOZIOL, *Begging Pardon and Favor. Ritual and Political Order in Early Medieval France*, Ithaca, London (Cornell University Press) 1992, XXVI-460 S., 1 Karte.

K. wirbt dafür, Worte und Gesten des demütigen Bittens (»supplication«) als ein Ritual zu werten, das im Nordfrankreich vornehmlich der frühen Kapetingerzeit – Materialvorlagen in 2 Appendices datieren »1000–1100«, ausführlichere Analysen schon seit Westfrankens Lotharzeit (954–986; Königinmutter Gerberga kommt namentlich nicht vor) – kirchliches und weltliches Leben in der Öffentlichkeit gleichsinnig kennzeichnete: hin auf je eine hierarchische Spitze mit grundsätzlich unbestrittener Autorität. So wie Gott durch den Gläubigen in Prostration um gnädige Sündenvergebung gebeten wurde, so konnte ein gleicher Wortlaut mit gleichen Gesten den König als den Gesalbten Gottes um gnädiges Gewähren bitten. Dabei wurden zwischen Gläubige und Gott immer wieder und häufig mehrstufig Fürbitter wie Heilige, Priester und Mönche eingeschaltet; entsprechend wirkten Fürsprecher und Intervenienten im weltlichen Bereich. Solches Bitten konnte nicht nur an Höhere, sondern auch an Gleiche und sogar an Niedrigere adressiert sein.

Im Sinne ritueller Polyvalenz wurde demütiges Bitten auch als Unterstreichen der rechten Weltordnung in der ehrenden Anerkennung des jeweils Gebetenen verstanden, andererseits in

der Tiefe der Demütigung des Bittenden auch die Dringlichkeit der Bittgewährung veranschaulicht, ggf. natürlich auch die Unterlegenheit in einer Auseinandersetzung (S. 205). Als die Autorität des karolingischen Königs zerfiel, wurde unter Aufrechterhaltung der monarchischen Struktur in der Fiktion (S. 310) des ikonischen Königtums (S. 138–179) das Bittritual zunehmend auch vor Fürsten und Grafen als denjenigen exerziert, die delegiert von Gottes Gnaden regierten. (Spätestens) seit dem frühen 11. Jh., gelegentlich bereits seit der 2. Hälfte des 10. Jhs., wurden in gleicher Weise auch Kastellane und Ritter geehrt, weil sie wichtig geworden waren (vgl. S. 28 mit S. 310, wo verblüffenderweise die sonst stets hervorgekehrten Kastellane fehlen). Damit wurde jene soziale und verfassungsmäßige Hauptentwicklung des 11. Jhs. berücksichtigt, die den Aufstieg der Bannherrschaften (»seigneurie banale«; besonders S. 129) gebracht hatte.

Dies galt jedoch nicht für das Hauptuntersuchungsgebiet der Arbeit, das für die Verfassungsanalyse mit den hegemonialen Grafschaften Normandie, Ponthieu, Flandern und Vermandois (S. 244–247), für die detaillierte Materialsammlung mit dem Bereich zwischen einschließlich Paris, dem französischen (!) Vexin, Arras und Reims (S. 325) beschrieben wird. Hier amtierten Kastellane und Ritter nicht von Gottes Gnaden (S. 43), während dies bereits 999 für einen Ritter in der Touraine unterstellt wurde (S. 256) und im Chartrain sogar eine Dame aus der Familie Gouet sich nicht nur *iure hereditario*, sondern sogar *divino nutu* Herrin von Alluyes (heute Arrondissement Châteaudun) nennen ließ (S. 252, hier undatiert). Entsprechend der stärkeren Streuung politischer Macht in diesem Westen Frankreichs wurden hier denn auch Streitigkeiten eher vertraglich unter Gleichen denn durch autoritative Herzogs- oder Grafenverfügung geregelt (S. 16f., 238f.).

Analysiert man dagegen Konfliktregelungen im hochmittelalterlichen Nordfrankreich, so gelangt man zu folgenden Ergebnissen: Mit Ausnahme der Grafschaft Amiens, wo Pakte schon in den 30er Jahren des 11. Jhs. zu beobachten sind (S. 268ff.), führte bis in den Beginn des 12. Jhs. laut zeitgenössischen Zeugnissen eine Folge einseitiger Akte zur Verdammung eines Übeltäters; erst seit den 1120er Jahren wurden 2 Parteien über Kompromisse zum Frieden gebracht (S. XI f.). Dem entsprach als veränderte soziale Realität die politische Pluralisierung seit dem ausgehenden 11. Jh. auch in der Kirchenprovinz Reims (S. 281f.). Vornehmlich bei den Regelungen »von oben« lassen sich Rituale wie das demütige Bitten in wiederkehrenden Sprach- und Gestus-Formen ausmachen, die ganz allgemein in den sozialen Diskurs von Kulturen des Früheren Mittelalters gehörten (S. XII). Auffälligerweise wurden dabei politische Ordnungen anerkannt in einem Reich so voller Machtkonkurrenten und Kriege, daß die bloße Weiterexistenz dieses Reichs in spät- und nachkarolingischer Zeit allein schon erstaunlich ist (vgl. S. XIII f. und 108).

Diese Weiterexistenz beruht trotz allen Bürgerkriegen des 10. und aller Adelsanarchie des 11. Jhs. (S. 5) in Westfranken-Frankreich auf einem Geist der Ehrerbietung, wie er in alten Gesellschaften (S. 10) nicht nur zu Ritualen der Gleichheit wie Verträgen und Friedenshuldigungen führte (S. 6f.), sondern gerade seit Ende des 10. Jhs. zu Ritualen der Unterordnung: Demut und Gnade hatten zusammenzuwirken (S. 7f.) und waren im Alltag Abbild dessen, was religiös zwischen Mensch und Gott exerziert wurde: königsgewärtiges, ja, Gott offenbarendes Bitten in Demut (»regalian« oder »theophanic supplication«; S. 8ff.).

Um die lebensweltliche Bedeutung dieses Bittrituals zu demonstrieren, empfiehlt sich ein ethnographischer Zugriff über Kleinperioden und Lokalbereiche hinaus (S. 13 f.). Ihm wird das Ergebnis verdankt, daß jenes Ritual zum gemeingesellschaftlichen Diskurs im Frankreich des Früheren Mittelalters gehörte (S. 14), und zwar sowohl hinsichtlich der Petitionsprache als auch für den Akt des Bittens selbst und, auf der Vorstellungs- und Glaubensebene, mit Bezug auf den »Hofhalt des himmlischen Königs«. All dies wird im systematischen Teil I des Buchs dargelegt: »Begging Favor« (S. 21–103 mit Endanmerkung S. 342–371 in Petit) mit den Kapiteln (1) »The Language of Petition« S. 25–58, (2) »The Act of Supplication« und (3) »The Court of the Heavenly King« S. 77–103.

Den Eindruck der Künstlichkeit systematischer Konstruktionen sucht K. durch Teil II aufzufangen, der sich mit dem Aufbau einer politischen Gemeinschaft befaßt. In nunmehr stärker diachronischen Analysen geht es um die Rückgewinnung der Königsstellung schon unter den beiden letzten westfränkischen Karolingern, und zwar mit besonderem Impetus seitens Erzbischof Adalberos von Reims seit den späten 960er Jahren, sowie um die Ausgestaltung eines akzeptierten und gewissermaßen machtneutralen Königsbilds, besonders durch Festkrönungen schon seit König Lothar und in der *Epitome vitae Rotberti regis* des Helgald von Fleury bald nach dem Königstod vom 20. Juli 1031: »Constructing a Political Community« (S. 105–179, Anm. S. 371–384) mit den Kapiteln (4) »The Rehabilitation of Royal Dignity« S. 109–137 samt Anhang I »Disputes involving churches and laity in northern France, 1000–1100, by region« S. 325–329, und (5) »Toward an Iconic Kingship«. Das hierbei immer wieder zu beobachtende Ritual aus demütigstem Bitten und allergnädigstem Gewähren wirkte besonders effektiv bei der Beendigung von Aufständen im Sinne einer Wiederherstellung von sündlich gestörter Ordnung und bei der angemessenen Durchwirkung konsequenter Rechtswahrung mit gnädigem Verzeihen; Teil III »Begging Pardon« (S. 175–234, Anm. S. 384–399), gegliedert in (6) »Supplication as Penance« S. 181–213 und (7) »The Ideal of Discretionary Justice«. Übrigens gehört Anhang II über »Procedural patterns in disputes between churches and laity in northern France, 1000–1100« (S. 331–337) nicht hierzu, wie im Vorspann (S. 331) behauptet, sondern laut Nachweisklammer (S. 212) zu Kapitel 6.

In Teil IV wird die unterschiedliche Bedeutung des Bitrituals für Regionen des westfränkisch-französischen Nordens und des Westens aus den Grafschaften Anjou, Chartres, Blois, Tours und Poitiers – diese fehlt in der vorausverweisenden Liste S. 17; doch s. S. 247 f. u.ö. – so dargelegt, wie bereits zu Beginn dieser Besprechung referiert: »Ritual and Reality« (S. 235–324, Anm. S. 399–421), gegliedert in (8) »The Sublimity of Knighthood« S. 241–288 und (9) »How [!] Does a Ritual Mean?« Besonders in diesem Schlußkapitel, aber verstreut auch in den vorausgehenden Abschnitten werden allgemeine und grundsätzliche Fragen zu Ritualen besprochen, und nicht umsonst wünscht sich der Autor auch andere Leser als die Fachmedävisten (S. XXIII).

Aber auch diesen wird viel geboten, nicht zuletzt wegen des reichen Nachweis- und Belegapparats und des zuverlässigen Namen- und detaillierenden Sachregisters (S. 447–459) sowie wegen des dann doch recht weit gestreuten Einzugsbereichs; die topographische Orientierungsskizze (S. XXVI) reicht vom Bischofssitz Angoulême im Südwesten bis zur Klösterstadt Gent im Nordosten, wobei übrigens die hier instruktiv mitverzeichnete Bavo-Abtei in dem Buch sonst nicht mehr vorzukommen scheint. Die Studie kann für den überregionalen Vergleich dienen, und da fällt beispielsweise das Lemma *societas et fraternitas* im Register auf. Andererseits sind für »das Privileg der *deditio*«, wie Gerd Althoff für die Zeit seit 834 in einem Marburger Vortrag vom 4. Juni 1994 formuliert hat und das er für den Westen Europas vermißt, nicht einmal diese Termini registermäßig zu fassen. Keine Verwirrung wird stiften, daß K. in Fehldeutung von französisch »*suscription*« die Intitulatio mit Devotionsformel bei seiner Diplomanalyse als »*subscription*« bezeichnet (S. 90). Denn daß keine »Unterschrift« gemeint ist, ersieht man aus K.s Inhaltsangabe – und möchte dann doch wünschen, daß jene depravierende Spätfolge der *superscriptio* aus dem *Liber Diurnus* im Englischen und Amerikanischen nicht weiter Schule macht.

Allzuleicht mißverständlich verwertet K. als Analogie zur breitgestreuten Friedenssehnsucht der Gottesfriedensbewegung die Nachricht der *Gesta episcoporum Cameracensium* zum Treffen Kaiser Heinrichs II. mit König Robert II. bei Ivois 1023, sehr viele seien dorthin gekommen, um »ehrfurchtsvoll die kaiserliche Würde anzustauen«; hätten sie doch sehen wollen, wie ein richtiger König beschaffen sei (»what a real king [!] was like« S. 129) – anscheinend im Unterschied zum eigenen frommen Robert! Doch läßt sich das aus *ut dignitatem imperatoriam mirarentur, quam tantopere fama laudabat* wirklich herauslesen? Es geht

doch lediglich um diesen speziellen Kaiser, von dem man schon so viel gehört hatte: ohne Robert-Vergleich! – Des weiteren arbeitet K. zwar sehenden Augs mit liturgie- und theologiedurchtränkten Texten im Mittellatein kirchlicher Autoren, berührt das Übersetzungsproblem und Oralitätsfragen aber mit keinem Wort. Auch »Volksrechtliches« nach Art früher Coutumes kommt anscheinend nicht in den Blick (vgl. S. 215). Kurioserweise wird beides die Gesamtthese von der durchritualisierten Welt des hochmittelalterlichen Frankreich und von den besonderen »theophanen« oder »regalen« Bittgebräuchen in der Kirchenprovinz Reims kaum zu Fall bringen, da die Gesten jeweils sprechend genug gewesen sein dürften (vgl. S. 322 zu den Laien). Aber K. zieht sich insofern vorstehende Bedenken zu, als er ganz konkret auf die Petitionssprache, also in verbalem Sinne, für die Definition »seines« demütigen Bittvorgangs abstellt (S. 8, 24, 57f.). Aufmerksamkeit verdient auch die Tatsache, daß er für den argumentativ nicht unerheblichen Laienabbatit ohne die Monographie von Franz-Josef Felten (1980) und für *fideles Dei et regis* ohne die älteren Aufsätze Dietrichs von Gladiß (1937) und Herbert Helbigs (1951), ja, für den zentralen Bereich des Gottesgnadentums ohne Fritz Kern / Rudolf Buchner (1954) auszukommen meint. Eine wenigstens andeutungsweise Berücksichtigung der (nur anderwärtigen?) Mensalgüter, also der doch schon karolingerzeitlichen Trennungen von Prälaten- und Konventsmensen, hätte der Vergleichsfähigkeit ebenfalls gutgetan (vgl. S. 189ff.). Sproßumlaut in »Karl Bösl« (S. 395 A. 17) und »Jürgen Hännig« (S. 440) führen zum Schmunzeln – und zeigen die gleichwohl stupende Zitierbreite von K. auch im nichtenglischen Schrifttum.

Vielleicht gerade deshalb bekennt der Rezensent, daß ihm die Lektüre sauer, das Entdecken des jeweils Neuen mühsam geworden ist: Das Buch ist zu lang; die Argumente und Modellschilderungen kehren in ermüdender Häufigkeit immer wieder, als handele es sich um 9 verschiedene Aufsätze unter je wechselnden Blickwinkeln auf dasselbe Material, wiewohl nur in Kapitel 7 ein früherer Aufsatz von K. über »Lord's Law and Natural Law« (1987; so die Rückseite des Titelblatts und S. 394 A. 3 – der Aufsatz fehlt im Schrifttumsverzeichnis S. 442) eingegangen ist. Die raffende Schlußredaktion fehlt; der Autor sieht sich zu stets neuen und – zugegebenermaßen – flüssigen Formulierungen desselben Sachverhalts gedrängt und hat tatsächlich auch den Skeptikern gegenüber der Ritual-Forschung beredt Zunge geliehen (S. 289–292), um sie dann um so breiter wegen ihrer Realitätsferne wegzudrängen. Wo aber alles ritualisiert ist und dauernd gefeiert wird – »ordinary political behavior was ritual behavior« (S. 300f.), und Herrscherweihen seien »only the high points of a continuous political ceremonial« gewesen (S. 298f.; man erinnert sich an den Salierfilm von 1991 mit Kaiserin Gisela und Kaiser Konrad II., unter der Krone den Waldrain entlangsprenzend) –, schwindet die Aussagekraft der Einzelfeststellungen. Um so eindrucksvoller bleibt die regionale Differenzierung, die K. vorführt. Weiterhin mag auffallen, daß K. Beispiele für erfolglose Bittprostrationen nur aus dem römisch-deutschen Reich zu erwähnen weiß und hierbei nicht zwischen erstmalig zu Begnadigendem vor Friedrich I. Barbarossa und einem Wiederholungstäter vor Kaiser Otto III. unterscheidet (S. 233).

Andererseits besticht K.s Unterscheidung von Symbol, Ritual und Zeremonie. Er versteht Rituale als Verbindung von Symbolhandlungen (»symbols in action« S. 301) und wertet jene als Verarbeitung von Spannungen; fehlen diese, so tritt Zeremonie auf den Plan (S. 7f.). Entsprechend pflegte das Bittritual wiederholt Krisen zu beenden (S. 9), aber auch eine eher ideale Ordnung und weniger die Machtrealität zu spiegeln (S. 98, 37, 170 u.ö.). Weniger überzeugt der wiederholte Gebrauch von »Prostration« im Sinne eines Oberbegriffs, der auch den Kniefall mitumfaßt (S. 9, 19, 62f., 181 u.ö.) und nur gelegentlich von diesem dadurch abgehoben wird, daß von »vollständiger Prostration« (»full«, oder »complete prostration«) gesprochen wird (S. 10 und 65; korrekt auch S. 10, 12, 62 u.ö.). Verhältnismäßig spät und selten in der Untersuchung klingt die Frage an, inwieweit es sich bei demütigem Bitten um Panegyrik und jene Schmeichelei handelt, mit denen man zu allen Zeiten und in vielen Gesellschaften Ziele zu erreichen suchte, und zwar nicht nur bei Mächtigen (vgl. dgg. S. 210). »Captatio be-

nevolentiae« kommt als Terminus nicht vor (trotz S. 37), wohl aber im Schlußkapitel ein Abschnitt über Heuchelei: »The Problem of Hypocrisy« (S. 316–321).

Im Detail verblüfft »Mitregentschaft« für Robert den Frommen schon seit seiner Weihe (S. 122) statt dem allgemeineren und für die Anfangszeit wohl zutreffenderen »Mitkönigtum«. Für den 1. I. 988 oder einige Tage davor darf man vielleicht sogar von einem »Prinzkönigtum« mit dem Ziel der dynastischen Karolingerabwehr für den Fall von des Vaters Kriegstod sprechen, da Richer IV 12 tatsächlich das Bevorstehen eines Spanienzugs Hugo Capets als Begründung suggeriert. – Daß Mönche von Saint-Riquier Ende des 11. Jhs. sich nicht selbstbewußt und direkt eines allseits unbeliebten (!) Abts entledigten, sondern durch andere handeln ließen, wird als klosterübliche Passivität gegenüber der herkömmlicherweise starken Abtsposition beschrieben (S. 193). Doch steckt nicht zusätzlich und rechtserheblich dahinter, daß offene Insubordination ein schwerer Verstoß gegen die Regel gewesen wäre und dem Abt das Recht zu totaler Repression gegeben hätte? – Daß (Gisela von Burgund,) die Mutter Kaiser Heinrichs II., an St. Martin zu Tours einen kaiserlichen Mantel gegeben habe (S. 161 und 163) und nicht Kaiserin Adelheid († 999) mit einem Geldgeschenk und einem Teil vom Mantel Ottos II. († 983) für den Altar zu Wiederaufbau und Ausstattung der 997 niedergebrannten Martinskirche beitrug, hat auch das hierzu zitierte neuere Schrifttum nicht dargelegt. – Miniaturen aus Trier und Autun sollen die Anbetung durch die 3 Magier so abgebildet haben, daß diese gekrönt und kniend gezeigt werden (S. 163). Die als Belege zitierten Abbildungen 3 und 8 weisen laut Bildlegende aber nach Toul (?) und Autun und zeigen die Adoranten nur mit gebeugten Knien (Toul) bzw. ohne Kronen (Autun; S. 80 bzw. 164).

Damit ist die gelegentlich zu großzügige Quellenverwendung angesprochen (vgl. auch oben zu Ivois 1023), für die sich ein weiteres Beispiel empfiehlt, und zwar zur Entschärfung des naheliegenden Vorwurfs grundsätzlicher Fehlerhaftigkeit: Als Belege für die Vorstellung vom Gottesgnadentum von Grafen spätestens Ende des 8. Jhs. werden aus den »Formulae Marculfinae« 2 Briefe angeführt. Der 1. grüße einen Grafen als *comes gratia Dei*, der andere preise ihn als *comes dono Dei*. Selbst wenn später nachgetragen, würden diese Devotionsformeln noch in die Karolingerzeit gehören, da der Editor die zugrundeliegenden Handschriften ins 9. Jh. gesetzt habe (S. 30). Tatsächlich gilt dies für eine der beiden Handschriften – Karl Zeumer setzte die andere ins 10. Jh. –, und der Bezug auf Grafen ist eindeutig, ja, gar aussagekräftiger, als K. mitteilt: Nicht nur der Angeredete und Gegrüßte, wie im 2. Beispiel mit *dono Dei comiti*, wird mit der Devotionsformel versehen, sondern es ist der Briefabsender selbst, der sich laut Beleg 1 so darstellt: *Magnifico in Christo (seu inlustri) viro N. comiti ille, gratia Dei itemque comes: Salutem vobis perennem... optamus* (MGH. Formulae, 1886, S. 116 Nrn. 5 bzw. 4). Somit darf bei aller Detailkritik und trotz ermüdenden Redundanzen festgehalten werden, daß K. neue Perspektiven eröffnet, die in dieser Geschlossenheit bislang nicht aufgetan worden sind, und auch die Detailforschung bisweilen voranbringt. Der bereits oben gerühmte Belegreichtum samt dem Register werden Weiterarbeit und Kritik erleichtern – vielleicht in Richtung auf ein besonderes mittelalterliches »Gedächtnis des Systems«, das moderner Gedächtnisorientierung an Werten auch in der Politik (vgl. Niklas Luhmann 1995) gegenübergestellt werden müßte, um das politische Machtspiel zu verstehen, um das es letztlich auch K. gegangen ist (S. XI f. – »power« allerdings nicht im Register).

Kurt-Ulrich JÄSCHKE, Saarbrücken